

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde  
**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum  
**Band:** 17 (1955)

**Artikel:** Ein Twingherrenstreit des 18. Jahrhunderts  
**Autor:** Meyer, J.R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-243011>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# EIN TWINGHERRENSTREIT DES 18. JAHRHUNDERTS

(*Ein Kapitel aus der Arbeit: «Von der Entwicklung des Gemeindegedankens in der Geschichte Langenthal». — Dort unter dem Titel: «Der Kampf um eine bessere Gemeindeverwaltung 1748—1766».*)

Von J. R. Meyer

In der Zeitspanne eines Menschenlebens hatte sich nach 1679 der Burgergedanke in der Dorfgemeinde, der alten Nutzungsgemeinde, sozusagen eingebürgert. Auch die Erblächnigen hatten es gelernt, sich, unbeschadet dem, was sie sonst waren und blieben, auch als Burger zu betrachten. Begriff und Name Burger waren allmählich allen geläufig und mehr oder minder genehm geworden.

Aber in der Organisation und der Verwaltung der Gemeinde war alles beim alten geblieben. Die Erblächnigen hatten alles in den Händen.

Da traten um die Mitte des Jahrhunderts die nichterblächnigen Burger als Opposition gegen das herrschende System auf.

Weihnachtsgemeinde 1748, am 19. Dezember, in Gegenwart des Landvogtes, des Junkers Beat Ludwig May. Der Seckelmeister, der Sigrist, die Wächter, die Profosen (Polizisten), der Kuhhirt, der Schweinehirt, der Schaf- und Gänsehirt waren bestätigt oder neue gewählt. Ausgeschossene waren bestimmt, welche ein energisches Verfahren gegen einige, die sich ohne Erlaubnis «mit Feuer und Licht im Dorfe gesetzt», d. h. die sich hier niedergelassen hatten, durchführen sollten. Da gab es zum Schluße noch einen ungewohnten Auftritt: Es meldete sich eine Gruppe unzufriedener Dorfgenossen, geführt von Hans Marti, Gerichtsäß, und Felix Mumenthaler. Sie und ihre Mithaften beschwerten sich über ungleiche Aufteilung des Holzes und verlangten, daß zwecks einer gerechteren Aufteilung ein Reglement erstellt werden sollte. Es fielen «ehrenrührische» Worte gegen Ammann und Vier. Das «Mehr», die Abstimmung, ergab, daß man es beim alten wolle bleiben lassen. Die aufbegehrenden Männer waren aber noch nicht fertig: Es sollte, war ihre Meinung und ihr Antrag, überhaupt eine Änderung eintreten in der «Ökonomey oder den Haushaltungssachen der Gemeinde». Nach einem Wortwechsel wurde beschlossen, die Sache auf die nächste Seckelmeister-Rächnig, d. h. die öffentliche Rechnungsablage, zu verschieben. Dort aber, vermeldet ein Postscriptum, aus dem man die Genugtuung des Schreibers heraushört, wurde dann nicht das geringste vorgebracht.



**Herbst 1750.** Auf Mittwoch, den 23. September 1750, hatte der Ammann von Langenthal, Anderes Geyser, durch den Bannwart Sebastian Hertzog die ihm beigeordneten Gemeindebeamten, die Vier, zu einem Geschäfte aufbieten lassen, das diesen Mannen sicher nicht unwillkommen war: Das Kaufhaus mit der Pintenwirtschaft sollte neu verliehen werden. Der Vertrag mit dem bisherigen Pächter lief am kommenden Martini, den 11. November, ab. Also am Mittwoch öffentlicher Ausruf und Versteigerung und was sonst noch dazu gehöre! Der wohlachtbare Weibel Andres Marti habe sich einverstanden erklärt. — Aber was geschah nun? Der Gerichtssäß Hans Marti setzte von sich aus die Versteigerung auf den vorhergehenden Montag an und ließ solches schleunigst, dem Ammann zuvorkommend, durch den Schulmeister verkünden, d. h. wohl im Dorfe umher laut verlesen. Er berief sich auf eine Bewilligung des Landvogtes Fellenberg zu Wangen. Nun verfügte sich Ammann Geyser persönlich, zusammen mit dem Weibel, auch nach Wangen. Der Landvogt war abwesend. Der Landschreiber Steiger hingegen ließ sich durch den Ammann überzeugen, daß das Vorgehen Hans Martis wider alles Herkommens sei. Es bleibe also beim Mittwoch und bei der Vergebung durch Ammann, Vier und Bannwart. Der Weibel mußte dann zuhause diese Verfügung dem Gerichtssäß Marti vorlesen. Dieser gab ihm einen schriftlichen Protest an den Ammann mit, in dem er im Namen der übrigen Gerichtssäßen, als deren ältester, erklärte: Das Reglement bestimmt, daß die Verleihung durch die Vorgesetzten erfolge. Wir obrigkeitliche Officialen gehören auch zu den Vorgesetzten. Wir lassen uns nicht ausschließen. Die Verleihung des Kaufhauses ist eine Burgersache. Und am Mittwoch vor der Versteigerung ließ Hans Marti durch den Weibel einen zweiten förmlichen Protest folgenden Wortlautes verlesen: Weilen Meine Gnädigen Herren der gantzen Dorfgemeind, nicht der Härdgemeind, das Kauf-Haus-Binten-Rächt aus Gnaden gegönnet und zugetheilt haben, nun aber sich erfindt, daß der Ammann und die Vier nicht der gantzen Dorfgemeind, sonder nur den Lähenleuthen oder Härdgemeind vorgesetzt sind, also protestiert Hans Marte, als ein Ausgeschossener und Procourierter der gantzen Dorfgemeind auf Anrathen meines hochgeehrten Herrn Ambtsstatthalters Fellenberges zu Wangen, daß ohne Zuthun der Gemeind, welcher das Kaufhaus zusteht, der Ammann und die Vier ohne die Gemeind selbsten, oder daß solche Verlichung durch die Ausgeschossenen geschäcke, nicht für sich selbsten unternehmen sollen bis Austrag der Sach. Anbey beziehe mich auf die gestrige Protestation, so der Ammann selbsten in Händen hat.

Einfacher heißt das: Hans Marti erhebt Protest. Das Kaufhaus gehört der ganzen Gemeinde. Ammann und Vier aber haben nur mit der Härdgemeinde zu tun. Marti verlangt, daß Ammann und Vier, wenn sie die Verleihung nicht im Namen der ganzen Gemeinde vornehmen oder deren Ausgeschossenen überlassen wollen, von sich aus in Sachen Kaufhaus nichts mehr unternehmen, bis der Handel abgeklärt ist.

Dem Proteste zum Trotz ging dann die Versteigerung am Mittwoch in altgewohnter Weise vor sich. (Ersteigerer, aber auf den Namen des Zollners Friedr. Mumenthaler, war Uli Witlig jünger. 30 Gulden jährlich. «Nach altem Gebrauch geht noch vor 100 Mäß währschaften Wein alljährlich, den Schützen jährlich zu verschießen ein Thub oder 5 Kronen.» Der Wirt darf den Gästen nur Wein und Brot vorsetzen, auf Begehren noch Käs.) Es war alte Übung, daß den Vorgesetzten dabei vom Ersteigerer ein Nachtessen gespendet wurde. Als Bürge für den Kaufhauszins gab sich der Ammann selber her. Es war vielleicht eine versöhnliche — und risikolose — Geste gegenüber diesem oppositionellen Zollner, dessen Partei mitsamt ihrem Hans Marti soeben in der grundsätzlichen Sache den Kürzern gezogen hatte.



Wenn wir hier auf die beiden Begebenheiten zurückblicken, so merken wir bald einmal, daß es sich nicht nur um unbedacht vom Zaune gerissene Streitigkeiten, um gewöhnliche Rempeleien einer geltungssüchtigen Dorfgröße handelt. Es ist auch nicht einfach, wie man es beim ersten Vorfall vielleicht noch glauben könnte, die Empörung des Moralisten oder des Ordnungsmenschen über wirkliche oder vermeintliche Ungerechtigkeit und Unordnung, die sich Luft machen muß. Hans Marti ist nicht erblächniger Burger (wir erinnern uns an den Einkauf des Ammanns von Thörigen in der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Jahrhunderts). Aus ihm spricht die Stimme derer, die darüber aufgebracht sind, daß es, seitdem es die Burger gibt, in der Gemeinde nicht anders geworden ist, daß insbesondere keine richtigen, vollwertigen Holzrechtsame entstanden sind, daß sie zusehen müssen, wie die Behörden mit dem Gemeindegut schalten und walten, wie sie wollen. Sie selber haben eine mehr oder minder genaue Kenntnis davon, daß es verschiedenartiges Gemeindevermögen gibt, solches, das zweifellos den Erblächnigen allein gehört, und anderes, sogar mehrerlei anderes. Sie haben eine Ahnung davon, daß die ganze Gemeinde schon lange mehr hätte sein sollen, als was sie immer noch war; aber, was ihr eigentlich alles zustand, das wußten sie nicht. Hans Marti selber weiß offenbar besser Bescheid und verbindet wohl mit der Idee Ganze Gemeinde seine aus dem Burgerbewußtsein herführenden Vorstellungen, Wünsche und Ansprüche. Auf seiner Seite ist nicht nur der erwähnte Felix Mumenthaler, sondern auch der alte Zollner Friedrich Mumenthaler, der sich schön im Hintergrunde hält. Er ist der Mann, der nicht von der Pursami Gnaden abhängt, sondern sein Brot im Dienste der Gnädigen Herren selber verdient. Vielleicht, wahrscheinlich, dürfen wir in ihm den fürrenden Kopf der Opposition erblicken. Wir vermuten, daß er es ist, der 1758 die leeren Seiten des Bodenzinsurbars von 1664 dazu benutzt hat, um innerhalb einer Selbsorientierung über den damaligen Stand des in dieser Sache laufenden Prozesses scharfe Definitionen der beiden Gemeindearten zu formulieren und Einsichten zu äußern, die uns verraten, daß er von Anfang

an selbständig nachforschend und alles überdenkend dabei war. Vielleicht hat er aus dem Hintergrund das Ganze dirigiert und den kampflustigen Hans Marti geschickt vorgeschoben. Und wer, dürfen wir hier fragen, wer stand möglicherweise hinter dem Zollner Mumenthaler?

Soviel ist sicher, die beiden Vorfälle sollen eine Auseinandersetzung über das Nebeneinander und die Grenzen der beiden Gemeindearten herbeiführen und damit die Pursami, den Ammann und die Vier und zuguterletzt St. Urban selber zurückbinden. Es besteht eine Opposition, welche auf eine grundsätzliche Änderung im Wesen der Gemeindeorganisation und der Gemeindeverwaltung hinarbeitet, und, bewußt oder unbewußt, auf noch bedeutend mehr als das. Treibend ist dabei der Burgergedanke im engern und weitern Sinne, d. h. im Sinne des Bewußtseins, in der Gemeinde, wo man heimatberechtigt ist, mehr als bisher zu bedeuten, und im Sinne des Bewußtseins, daß man in einem höhern und bessern Sinne als zu St. Urban zum Staate Bern gehöre. Es ist die Ganze Gemeinde, die seit Jahrhunderten nur in der Theorie existiert, nur ein Schattendasein geführt hat, und die nun in der Luft der Burgergedankens zur Wirklichkeit erwachen will.



Ob nun von St. Urban oder aber, und dann sicher nur auf Drängen des Hans Marti, vom Weibel Andres Marti begehrt oder aber vom Landvogt befohlen, fand acht Tage, nachdem die Opposition ihre Schlappe eingesackt hatte, in Wangen eine Konfrontierung der Parteien statt. Der Weibel sah sich hier nicht nur dem Ammann und dem Bannwart, sondern auch dem Kanzler Hertzog von St. Urban, dem Stellvertreter des Abtes als des Twing- und Lehensherrn von Langenthal, gegenüber. Der Kanzler beklagte sich, daß der Weibel Anspruch erhebe, an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz zu führen. Er ließ urkundliche Dokumente und Stellen aus dem Twingrodel verlesen, zum Beweise dafür, daß der Vorsitz an den freilich mit Bewilligung des Landvogtes und mit Wissen des Weibels stattfindenden Gemeindeversammlungen dem Ammann gebühre. Der Weibel hatte sein vermeintliches Recht — der von gegnerischer Seite stammende Bericht drückt sich so aus — auch schriftlich aufsetzen lassen und ließ das umfangreiche Schriftstück auch verlesen. Zur Hauptsache, sagen die Gegner, habe er sich darin auf eine obrigkeitliche Verfügung von 1653 berufen, wonach damals den Landleuten verboten worden sei, «gemeine Versammlungen abzuhalten ohne zuvor dem Landvogt die Traktanden mitgeteilt und ohne hierauf seine Erlaubnis erhalten zu haben». «Das Übrige rührte nur von einer spitzen Advo-katenfäder her.» Nach langem Für und Wider erkannte der Landvogt folgendermaßen: Wenn «Dorfs- und Gemeinssachen, die vom Kloster herrühren», behandelt werden, präsidiert der Ammann, wenn Traktanden vorliegen, die auf obrigkeitlichen Befehl zurückgehen, der Landvogt. «Chorgerichtliche Sachen, Witwen, Weisen oder liederliche Leuth zu bevogten, und was der

Sachen mehr sein mögen, sollen dem Weibel zustehen, so ihm alle Zeit überlassen.» Der Bericht bemerkt zu dem letzten Punkte: «Deswegen aber, so wie man sich zu entsinnen weiß, noch niemahlen eine Gemeind gehalten worden.»

Man hat den Eindruck, daß man hier an der Hauptsache und aneinander vorbeiredete. Es handelt sich allem nach auch nicht um den Entscheid in einer förmlichen Klagesache, sondern nur um eine Aussprache mit nachfolgender Ermahnung zwecks vorläufigen gegenseitigen Wohlverhaltens. (Wir haben nicht die Originalakten vor uns liegen, müssen vielmehr alles aus zerstreuten resumierenden Aufzeichnungen in den Gemeindebüchern zusammenreimen.) Es lag aber, wir wissen nur nicht genau, seit wann, ob seit vor oder nach den Auftritten der letzten Septemberwoche 1750, eine förmliche Klage gegen Ammann und Vier vor.

Die Ausgeschossenen, die Hans Marti in seinem Protest erwähnt, bestanden aus einigen obrigkeitlichen Offizialen, d. h. dem Weibel, und einem Teil der Chorrichter und Gerichtssäßen, und aus einigen Hausvätern, d. h. privaten Dorfgenossen. Gewählt waren sie, wenn die Angabe aus oppositioneller Quelle stimmt, von der Ganzen Gemeinde, die dann wohl vom Weibel einberufen worden wäre. Die Mißstände, die zu dem Vorgehen führten, schildert uns der nachdenkliche Oppositiomsmann von 1758: Gastereien, eigenmächtig geführte Prozesse, kostbare Gebäude, zu billige Hingabe von Gemeindelehen, besonders der Kaufhauswirtschaft, Verschenkung von Gemeindegut, schlechte Buchhaltung, keine Rechnungsablage.

Es lag dem Ausschuß ob, bevor er weitere Schritte tat, die ganze Sachlage zu studieren. Dabei kam man überhaupt erst auf das Problem der Zuständigkeit von Ammann und Vier für die ganze Verwaltung. Man wollte sich im Twingrodel des genaueren orientieren. Der Ammann gab ihn, «als ein besonderes Heiligtum», nicht aus den Händen. Da holte man ihn drüben in Wangen. Und dann war man bald im Klaren, was dem Ammann und den Vier zustehe und was nicht. Die Verwaltung von Kirchen-, Schul- und Armen- gut jedenfalls nicht.

Die Ausgeschossenen hatten nun also gegen Ammann und Vierer vor dem Landvogt Klage erhoben, «daß Ammann und Vierer Sachen verwalteten, die ihnen nicht zustehen zu verwalten, und zwar so eigengewaltig, ohne Rechnung und so übel, daß einer Gemeind an ihren Einkönfften vieles verkürzt worden ist, hingegen das Ausgeben übermessig seye». Wie weit dieser Wortlaut des Rückblickes von 1758 der genauen Formulierung entspreche, wissen wir freilich nicht. Sachlich stimmt er sicher. «Wegen übler Ökonomei», heißt es später gelegentlich, hätten Hans Marti und Mithafte geklagt.

Am 20. Herbstmonat 1753 fällte Landvogt Fischer den Spruch, daß künftig Ammann und Vier den einen und die obrigkeitlichen Offizialen den andern Teil der Verwaltung besorgen sollten.

Ammann und Vier rekurrerten nicht. Dafür trat nun St. Urban auf den Plan. Es ging nun nicht mehr nur um die Frage der angeblichen schlechten Verwaltung des Ammanns und der Vier, sondern um Grundsätzliches, das den Abt anging. Der Spruch bedeutete einen Eingriff in die Rechte des Twingherrn und — ob nun vielleicht von Bern sogar gewollt oder nicht — einen Angriff auf die ganze Machtstellung St. Urbans in Langenthal. Es galt sich zu wehren.

Was der Spruch besagte, das war eigentlich mehr als die Opposition gewollt hatte (Trennung der Verwaltung statt bloßer Beiwohnung des Weibels bei den Verwaltungsgeschäften). Oder hatte sie gerade das gewollt? Daß es ihr weniger um das einmalige Einschreiten gegen die Unordnung in der Verwaltung zu tun war als um die grundsätzliche Neuordnung der Gemeinde in ihrem Sinne, das ist kaum zu bezweifeln. War es ihr vielleicht sogar noch um mehr zu tun? Hatte der Landvogt sie nur zu gut verstanden und dem, was man in Bern droben wünschen mochte, allzu deutlich Ausdruck verliehen? War da am Ende ein Fühler ausgestreckt mit der Absicht, zu erproben, was man sich dem Abt gegenüber in bezug auf seine Machtstellung in Langenthal erlauben dürfe? Verbinden sich bei der ganzen scheinbar so geringfügigen Sache Langenthaler Gemeindeinteressen (d. h. hier: Interessen der gehemmten und nach ihrer Gestalt ringenden ganzen Gemeinde) und Berner Staatsinteressen (d. h. Interessen des ebenfalls und zwar durch die Rechte des Twingherrn in seiner vollen Machtenfaltung noch gehemmten Staates Bern) miteinander? Haben wir es mit einer ganz sachte arrangierten und kombinierten Provokation des Abtes von seiten Berns zu tun? Der Abt fühlte sich jedenfalls in seinem Rechte verletzt und rekurrerte. Er wollte dabei genau erfahren, was nach der Meinung Berns der Weibel in der Gemeindeverwaltung zu tun habe, ob diese Verwaltung nicht einzig und allein den st. urbanischen Offizialen, sondern zu einem Teile den obrigkeitlichen Offizialen zustehe.



Dank dem Rekurs des Abtes konnte diese Frage nun zunächst einmal zehn Jahre lang erdauert werden (und derweilen blieb es in der Gemeinde beim alten System). Der Abt und seine Rechtsberater verstanden es, den Entscheid der obersten Instanz so lange hinauszuzögern. Sie bestritten die Legitimation der Kläger. Diese mußten sich neu konstituieren. Auf Weisung Berns klagten nur noch die obrigkeitlichen Offizialen, aber nur in ihrem eigenen Namen, und nun direkt gegen den Abt. Neuer Angriff auf ihre Legitimation. Und dann Einsprache auf Einsprache, Incidentienprozesse, die den Hauptprozeß aufhalten. Inzwischen wirkte es sich für die Sache der Opposition nicht günstig aus, daß sie in der Person des Weibels Andres Marti keinen entschiedenen Verfechter ihrer Ansprüche besaß. Er scheint eher ein bequemer oder gemütlicher oder sehr friedliebender Herr gewesen zu sein (indolent nannte man es in Wangen). Am 13. Januar 1758 gab er eine schrift-

liche Deklaration ab, welche bei den späteren gerichtlichen Auseinandersetzungen sehr verschieden ausgelegt wurde. St. Urban behauptete, er habe damit erklärt, daß er den Verhandlungen von Ammann und Vier nicht mehr beiwohnen werde. Die Opposition und der Landvogt hingegen, er sei damit bloß zurückgetreten als aktiver Opposizionsmann und als Mitkläger, habe aber keineswegs auf seine amtlichen Funktionen zusammen mit Ammann und Vier verzichtet. Für die Opposition war auf alle Fälle das Verhalten des Weibels ärgerlich. Geschah es zwar nicht vielleicht doch auf einen Wink von oben her, daß der Weibel es vorzog, ein provokatorisches Hervortreten, das seiner Natur sowieso nicht lag, zu vermeiden? Um so mehr sollte sich nur der Mann im Hintergrund jetzt bemühen, alles, was der Sache des Weibels und der Ganzen Gemeinde nützen konnte, aufzuspüren und zu durchdenken und so dem eigenen Advokaten — Kastenhofer hieß er — in die Hände zu arbeiten und dem des Abts, dem Herrn Risold aus Bern, den Boden unter den Füßen wegzuziehen.

Vorläufig aber war es so, daß der Weibel durch sein passives Verhalten dem Kloster Recht zu geben schien: Der Weibel hat an den Verhandlungen von Ammann und Vier nicht teilzunehmen. Diese Frage mußte abgeklärt werden. Und wir wollen sie zunächst für uns abzuklären versuchen.



Der Weibel besaß seinen Platz in der Gemeinde seit dem Beginn der bernischen Zeit. Er war der Vertreter der Obrigkeit an den Gerichtssitzungen, wo er, und nicht der Ammann, den Vorsitz führte, wenn obrigkeitliche und nicht grundherrliche Sachen zu beurteilen waren, und wenn in einem solchen Falle nicht der Landvogt selber zur Stelle war und präsidierte. Er hatte die landvögtlichen und die von Bern aus an den Landvogt gelangten obrigkeitlichen Befehle weiterzuleiten und deren Ausführung zu überwachen. Kurz, er war der Unterbeamte des Landvogtes, der örtliche Unterstatthalter. Bei der Verwaltung der Gemeinde hatte er von Amtes wegen ursprünglich nicht mitzuwirken. Es mag sich zwar in der Praxis manchmal von selber ergeben haben, daß man ihn als Respektsperson um seine Meinung fragte. Es mag auch seine Stellung nicht unwesentlich erhöht haben, als Bern am 25. August 1592 alle Bußen wegen Vergehen gegen seine auch im Twingherrengebiet der Staatsgewalt zu überlassenden Ordnungen den Twingherren ab- und sich selber, dem Staate, zuschrieb. Und seit etwa 100 Jahren war es auch sonst, gerade punkto Gemeindeverwaltung, anders geworden als früher. Die Opposition hatte recht, wenn sie die Teilnahme des Weibels an allen möglichen Verwaltungssachen seit mindestens dieser Zeit behauptete. Sie bewies das mit einer langen Liste von 21 mehr oder minder wichtigen Punkten, bei denen natürlich die Kaufhausverleihung nicht vergessen war, so wenig wie der Anteil an den Bußen für Holzfrevel.) Wahrscheinlich hatte dieser Zuwachs um 1650, nach den ersten Taunerunruhen, begonnen. Schon damals war von

der angedeuteten Seite her über schlechten Gemeindehaushalt geklagt worden. Die Obrigkeit hatte dem Landvogt befohlen, sich um das Rechnungswesen der Gemeinde zu bekümmern, und tatsächlich erscheint er von dieser Zeit an bei der jährlichen Rechnungsablage. Vermutlich mußte sich von da an auch der Weibel mit manchem befassen, was mit der dem Landvogt zugeschuldeten Kontrolle zusammenhing. 1654 verlieh die Gemeinde dem Weibel den Hambühl, damit er «die boti verrichten söli, was in einer gemein namen ze gebieten und verbieten ist». Das deutet auf Aufgaben für die Ganze Gemeinde, die der Weibel neu übernommen hat. Und seither war daraus immer mehr geworden. Die von der Opposition und dem Landvogt erstellte Liste all der Verrichtungen des Weibels stimmt sicher. Dazu, daß der Weibel sich mit der Zeit immer mehr neuen Aufgaben zugewandt hatte, mag auch der Umstand beigetragen haben, daß das örtliche Gericht immer weniger in Anspruch genommen wurde. Man brachte die Händel gerade vor den Landvogt.



Endlich, um die Jahresmitte 1762, hatte der Landvogt zu Wangen, Fr. L. von Graffenried, den unter dem Datum vom 21. Juni an ihn abgegangenen, von Schultheiß und Rat der Stadt Bern, in Sachen Hans Marti und Mithafte, gegen Ammann und Vier und den Abt St. Urban, getroffenen Entscheid in Händen. Eine besondere Kommission habe die ganze Angelegenheit untersucht und Rapport erstattet. Im Hinblick darauf nun, daß den st. urbanischen Offizialen gemäß Twingrodel das Polizeiwesen obliege, solle ihnen auch die Verwaltung des ganzen Gemeindegutes überlassen bleiben. Dabei müsse aber alles Einnehmen und Ausgeben durch den Seckelmeister besorgt werden. Dieser dürfe nicht zugleich Ammann sein. (Das war also vorgekommen.) Er habe jedes Jahr in Gegenwart des Landvogtes Rechnung abzulegen. Dieser Spruch sei gehörigen Ortes einzutragen. (Die Kopie befindet sich im Manual von Ammann und Vier 1730—87.) Die Kosten seien wettzuschlagen. Die Auslagen der Kläger habe die Gemeinde Langenthal zu übernehmen.

Unter dem gleichen Datum vom 21. Juni gab Bern seinem Amtmann zu Wangen Weisung, die von Hans Marti angezeigten Mißstände in Langenthal genau zu untersuchen und auf Abhilfe bedacht zu sein, dem Seckelmeister z. B. ein gutes «Model» für seine Rechnungsführung zu verschaffen. Der Landvogt bemerkte nebenbei, da wo er an diese Weisungen erinnert, das zinstragende Kapital des Langenthalischen Gemeinen Gutes belaufe sich auf nicht weniger als 100 000 Pfund.

Es war ein kluger Spruch: Das Prinzipielle, sozusagen Staatsrechtliche sauber getrennt von dem rein Aktuellen, den abzustellenden Mißständen. Kluger Rückzug von der 1753 zu weit vorgeschobenen Stellung. Dem Abte ließ man Gerechtigkeit widerfahren, anerkannte den Twingrodel, tat ihm

aber nicht den Gefallen, die Stellung des Weibels zu erörtern. Gerade hier aber lag der Hase im Pfeffer.

☆

In St. Urban wußte man sehr wohl, wie der Spruch zu verstehen sei. Der Kanzler Meienberg ließ am 8. Juli dem Weibel ansagen, daß also nun hinfür die Chorrichter und Gerichtsäßen zu den gemeinen Sachen nicht mehr mitzureden hätten, sondern nur Ammann und Vierer. Doch sollten diese den Weibel auch dazu berufen. Es erfolgte auch vom Kloster aus kein Einspruch gegen die im Zuge des großen landvögtlichen Ordnungsmachens aufgestellte Liste der neuen Ansätze für die Entschädigungen der beidseitigen Offizialen. Dieser Liste zufolge war der Weibel auch dabei, wenn Ammann und Vier am Neujahrstag zusammenkamen, wenn sie das Acherum besichtigten, den Finnerdienst und die Fischenzen verliehen, wenn der Seckelmeister vor den Vorgesetzten und der Gemeinde die Rechnung ablegte, wenn an der Weihnachtsgemeinde die Bedienung besetzt, d. h. die Hirten, Wächter usw. gewählt wurden, ferner an allen Extraordinari-Versammlungen.

St. Urban mußte zusehen, wie sich der Landvogt volle 14 Tage lang im Weißen Kreuz aufhielt und sich alter Übung gemäß auf Unkosten der Gemeinde speisen ließ, à 12 Batzen par repas. (Dazu durfte er 5 Kronen und 15 Batzen täglicher Extraentschädigung — Reitlohn — für sich auf Rechnung des Staates setzen.) Solange hatte er vollauf damit zu tun, das ganze Rechnungswesen der Gemeinde zu inspizieren und neu einzurichten, alle wichtigen Dokumente, Dorfbücher, Manuale, zu examinieren und zu inventarisieren, alles gemäß der erhaltenen Weisung. Und alles natürlich in bezug auf die Gemeinde als die Gesamtheit der obrigkeitlichen Untertanen, auf die Ganze Gemeinde, ja nicht auf die Twing-Gemeinde. Was der Landvogt dabei alles an Unordnung, Verwirrung, Fahrlässigkeit, Willkür, besonders auch bei den Holzausteilungen, entdeckte, davon hat er erst später, als es nicht besser werden wollte, zu reden für nötig erachtet.

☆

Wenn St. Urban seinen Erfolg genauer betrachtete, so erschien er ihm doch vielleicht bald einmal etwas geringer als auf den ersten Blick. Bern hatte ihm freilich die Verwaltung überlassen, aber doch mehr aus betontem und die Zweckmäßigkeit berücksichtigendem Entgegenkommen als unter ausdrücklicher Anerkennung seines ausschließlichen Rechtes, wie sie der Rückzug des Weibels auf seine richterlichen Funktionen bedeutet hätte. Der bereits betätigte Wille Berns zur scharfen Aufsicht über die Verwaltung muß dem Abte hinterhältig vorgekommen sein, die landvögtliche Ordnungsmacherei muß ihn gereizt, er muß sich dadurch bloßgestellt und irgendwie bedroht gefühlt haben. Oder war ihm umgekehrt der Erfolg zu Kopf gestiegen, so daß er ihn nun noch zu vervollständigen und dadurch seine «Herrlichkeit» über

Langenthal möglichst deutlich zu demonstrieren wünschte? Oder was war es, das den Abt Augustinus, nachdem sein Kanzler den Spruch Berns von 1762 doch durchaus richtig verstanden hatte, hernach zu einem Verhalten bewog, das sich Bern nicht gefallen lassen konnte? Denn es war nicht etwa bloß ein vorsichtiges Abtasten der «gegnerischen Front», es war eine richtige Provokation.



Juli 1765. Der derzeitige Ammann von Langenthal, Felix Geyser, (seit mindestens 1760 im Amte, 1758 noch Johannes Schneeberger), von jeher ein friedliebender Mann, war alt und leibesschwach geworden. Der Abt war eben daran, ihm einen der älteren Vierer als Stellvertreter zur Seite zu geben. Geyser ließ die Sachen gerne gehen, wie sie gehen wollten. Er hatte seit 1762 dem Weibel immer seltener und allmählich gar nicht mehr zu den Verhandlungen bieten lassen. Vielleicht hatte er dazu geheimen Befehl von St. Urban her, weil man auf diese Weise Bern provozieren wollte. Es könnte zwar auch sein, daß der Abt sich erst in seine trotzige und provokatorische Haltung hineinmanövrierte, als er sich schützend vor den lässigen Untergebenen stellte und aus Prestigegründen nichts an seinen Beamten kommen ließ. — Weibel war immer noch Andres Marti. Er ließ es sich ruhig bieten, daß ihm nicht geboten wurde, daß er von den Verhandlung allmählich ganz ausgeschlossen wurde. Der Landvogt redet nicht umsonst von angeborener Schläfrigkeit seines Helfers. Diese zwei harmlosen und unkämpferischen Naturen, der Ammann und der Weibel, waren dazu ersehen, den Kampf der beiden Gewalten, die sie vertraten, auf dem dörflichen Schauplatz und in den Gerichtsakten zu veranschaulichen. Von sich aus hätten sie, wissentlich und willentlich, die heftige Auseinandersetzung zwischen dem obrigkeitlichen Staatswillen und dem twingherrlichen Machtwillen nicht entfacht, die sie durch ihr passives Verhalten mithinaufbeschwören halfen. Sie waren die Einstekfiguren, mit denen man seine Position bezeichnete, sie eigneten sich gut für die Rolle von Prügelknaben.

Am 15. Juli 1765 erteilte von Graffenried dem Ammann den schriftlichen Befehl, dem Weibel regelmäßig zur Beiwohnung an den Verhandlungen bieten zu lassen. Gleichzeitig befahl er dem Weibel, künftig streng darauf zu halten, daß ihm geboten werde, und sich die regelmäßige Beiwohnung zur Pflicht zu machen. Aber der Landvogt mußte bald erfahren, daß ihm der Ammann nicht gehorche und der Weibel seinen Willen nicht durchsetze. Es wurde ihm auch gemeldet, daß der Abt zwei Vierer, deren Amtsdauer nach Twingrodel abgelaufen war, weiter im Amte belasse. Der Aufforderung zur Abhilfe gehorchte der Abt nicht. Es sei so schon lange Übung und für die Gemeinde besser und billiger. Er benützte die Gelegenheit gerade, um nachdrücklich zu erklären, daß er den — dem Landvogt ungehorsamen — Ammann so lange im Amte belassen werde, als es ihm beliebe.

Der Landvogt verlor die Geduld noch nicht, wollte aber angesichts der unvermeidlichen Auseinandersetzung völlige Klarheit über den Inhalt der dabei zu erörternden Frage schaffen. Er fragte am 10. August in St. Urban an, ob man dort der Meinung sei, der Weibel habe den Verhandlungen von Ammann und Vier nicht beizuwöhnen. St. Urban antwortete mit einem energischen Ja. Das sei so seit 1336. Der Weibel habe anno 58 selber den Abstand erklärt. Der Spruch von 62 besage, daß die bisherige «Verfassung» beizubehalten sei. Es sei vollkommen unbegreiflich, was der Weibel bei der Verwaltung noch zu tun habe.

Das war zu viel. Das war Abbruch an den landvöglichen Kompetenzen und somit an der Substanz der obrigkeitlichen Macht, das ging dem Staat ans Lebendige. Da mußte man Halt gebieten.

Es entspann sich nun zwischen Wangen und St. Urban ein wochenlanger, immer hitziger werdender Notenwechsel, der dann plötzlich in ein prozedürliches Verfahren vor der höchsten Instanz überging. Dazu gehörte es, daß alle Akten von amteswegen gedruckt werden mußten. So kommt es, daß wir uns noch heute erbauen können an den «Acta und Agitata über die streitige Beywohnung deß Weibels zu Langenthal, in denen Versammlungen von Ammann, denen Viereren und Bahnwarth; Wegen Verwaltung gemeinen Guths». Es ist ein opulentes Druckwerk von weit über 100 großformatigen Seiten, durch das sich hindurchzuarbeiten, in dessen einem dornigen Dickicht mit wirrem Gestrüpp vergleichbaren Inhalt sich zurechtzufinden, auch einem kundigen Rechtsgelehrten einige Mühe verursachen würde. Wer hindurchgekrochen ist, hat ein wichtiges Entwicklungsstadium des Wesens Gemeinde im 18. Jahrhundert sozusagen miterlebt und könnte mit Erzählern ein Buch füllen. Hier können wir nur kurz berichten, wie der Handel weiterlief und ausging und was dabei für die Gemeinde herauskam.

Die Spannung zwischen St. Urban und Wangen hatte seit Mitte August 1765 rasch zugenommen. Es empörte den geistlichen Herrn besonders, als v. Graffenried ihm auf seine kategorische Ablehnung des Weibels hin klar machen wollte, daß überall, wo in bernischen Landen gemeinses Gut verwaltet werde, ein obrigkeitlicher Offizial dabei sei und daß in Langenthal angesichts der dort herrschenden Zustände ein Kontrolleur und Inspektor der Verwaltung besonders nötig sei. Am 14. September beschied der Landvogt Weibel, Ammann, Vier und Bannwart zu sich aufs Schloß und erteilte ihnen gründliche Belehrung und den strikten Befehl: Der Weibel wohnt den Verhandlungen bei. Der arme Ammann erklärte bei dieser Gelegenheit, daß er seinen Dienst schon lange zu quittieren wünsche und daß er von nun an keine amtlichen Verrichtungen mehr auszuführen gedenke. Der Landvogt wies ihn dessentwegen, wie es sich gehörte, nach St. Urban. Dort hieß es: Du bleibst, du hast nur mir zu gehorchen, der Weibel wohnt den Verhandlungen nicht bei! Es war nun soweit, daß beide Teile an Bern gelangten, der Landvogt mit vorsorglicher Mitteilung des Vorgefallenen und mit der Bitte

um Auslegung des Spruches von 62 in Beziehung auf den strittigen Punkt, der Abt mit einem Protest gegen die Verletzung der «daselbstigen durch Verträge genugsam befestigten Verfassung», insbesondere gegen die Anmaßung des Landvogtes, dem Ammann, als dem Beamten St. Urbans, Befehle zu erteilen, die ihm den Gehorsam gegenüber seinem Herrn und den Dienst überhaupt verunmöglichten, und anderseits dem Weibel eine Stellung zu geben, die ihm nicht gebühre, nämlich ihn zu einem Kontrolleur und Inspekteur der Verwaltung zu machen. Bern forderte seinen Amtsmann zu Wangen zu eingehendem Gegenbericht auf und verfügte dann zunächst, daß er vorläufig alles beim alten belassen solle. v. Graffenried faßte das als ein Präliminarurteil auf und erklärte, daß er dagegen rekurriere. In Langenthal konnte die Opposition zusehen, wie der Weibel an die Verleihung des Kaufhauses und der Bäche sich hinbegab, wie man ihn aber stehen ließ. Daß der Ammann zu der Zeit, Ende Oktober, überhaupt noch den Zügel führte, ist nicht wahrscheinlich. Es gab auch auf seiner Seite so gut wie auf der des Weibels andere, energischere, die das Kutschieren besser verstanden als der Mann auf dem Bock. Der Zwist St. Urban—Wangen, und dahinter Bern, war sicher allmählich im Dorfe sehr sinnenfällig geworden. Auch dem letzten mußte nach und nach etwas davon aufgehen, was er für Begriff und Geltung «Burger» und «Ganze Gemeinde» zu bedeuten habe. Wenn sich dabei die Geister schieden, so geschah es sicher zum guten Teil aus materiellen Erwägungen. Der Abt spielt gelegentlich darauf an, daß die Gemeinde sich, wir würden sagen: aus Lokalstolz, die Kontrolle von oben herab verbitten werde. Wir glauben, daß der Gegensatz zwischen denen, die von der äbtischen Wirtschaft profitierten, und denen, die nichts davon hatten als etwa Bußen, noch wichtiger war. Auf alle Fälle dachten jetzt sowohl in Bern als in Langenthal selber einige Leute nach über die Fragen, die für die Entwicklung des Gemeindegedankens von Bedeutung waren.

Im Dezember 65 war es so weit, daß der Landvogt sich in seiner persönlichen und amtlichen Ehre schwer angegriffen und beleidigt fühlte. Der Abt hatte in seiner «Pflichtgemäßen Anzeige», in der er die Ursachen, die Einzelheiten und Folgen der Entzweiung von seinem Standpunkte aus darlegte, auf den Schaden hingewiesen, den die Gemeinde Langenthal durch die Eingriffe des Landvogtes in die herkömmlich geordnete Verwaltung, durch die von Wangen aus angerichtete Konfusion, erleide. Er hatte dabei den Ausdruck gebraucht, daß die hohe Landesherrschaft ab erarmeten Untertanen kein Wohlgefallen tragen könne. Er meinte damit unter anderem, daß der Landvogt der Gemeinde den Prozeß des Hans Marti gegen Ammann und Vier und andere teure Prozesse und sonstige Kosten hätte ersparen können, wenn er den Twingrodel respektiert hätte. An der Verarmung der Untertanen schuld sein zu sollen, am Ende noch persönlich verdächtigt zu werden, der Gemeinde Langenthal für seine Mühe zu hohe Kosten verrechnet zu haben, das war eine unerhörte Anklage — der Abt mochte nachträglich noch so sehr beteuern,

daß es nicht so gemeint sei. Der Landvogt beeilte sich, für jeden Batzen Rechenschaft abzulegen und seine Unschuld an der ganzen schädlichen Verwirrung dadurch zu beweisen, daß er nun alle Sünden der Gegenpartei zu handen der laufenden Untersuchung aufdeckte, alle Saumseligkeiten, Parteilichkeiten, eigengewaltigen Irregularitäten der st. urbanischen Offizialen, alle Anmaßungen des Twingherrn, der die ganze Langenthalische Verfassung verkehrt und in völlige Verwirrung gebracht habe. In der letzten Zeit stipulierte anstatt des Landschreibers die Güterverkäufe in Langenthal der Kanzler des Abtes von St. Urban, «weilen diesem der Wahn beygebracht worden, daß Er ein Herrschaftsherr zu Langenthal sey». Bedeutete dieser Vorwurf geradezu, daß der Abt sich über Bern hinwegsetzte, so lautete er an anderer Stelle doch ein wenig zutreffender, daß er sich über den Landvogt hinwegsetzte, und sich zu einem «independent- und immediat- unter Unghhr. stehenden Twing- und Lehensherrn» emporgeschwungen habe. Aber das genügte, um den Herren in Bern zu zeigen, daß nicht nur die Ehre des Landvogtes, sondern die Geltung des Staates bedroht sei.

Am 13. Februar 1766 fällten Schultheiß und Rat der Stadt und Republic Bern, nachdem sie die Sache durch die Herren Teutsch Seckelmeister, Vennerne und Heimblichere von Burgeren gehörig hatten untersuchen lassen, ihre Erkanntnuss. Der Landvogt v. Graffenried wurde von allen vom Abt gegen ihn erhobenen Anschuldigungen vollständig freigesprochen. Ammann Felix Geyser wurde seines Amtes enthoben. Bannwart Hertzig und die zwei älteren Vierer sollten für die Amtsdauer des Herrn v. Graffenried in ihrem Dienst eingestellt sein, die zwei jüngern hingegen bloß gebührend zensuriert werden. Der Vogt zu Aarwangen, Johann Rudolf Hackbrett, mußte den sechs zu maßregelnden Offizialen des Abtes das Urteil eröffnen und für den Vollzug sorgen. Der Abt selber erhielt das Urteil als Beilage zu einem besondern Schreiben (Ehrwürdiger, Geistlicher: Insonders Günstiger, Lieber Herr, Guter Freund, Nachbar und Burger!) Er erfuhr darin, daß er seinen Beamten in Langenthal zu großen Glauben geschenkt, daß diese, die in erster Linie ihnen, Schultheiß und Räten, als den Landesherren, sodann dem Amtmann in Wangen und erst in letzter Linie seiner Ehrwürden, dem Abte, als dem Twingherren, eidlich verpflichtet seien, zu Unrecht die richterliche Treue des Landvogtes verdächtigt hätten. Er erfuhr, daß hinsichtlich bestimmter von St. Urban aus gebrauchter Ausdrücke dem Landvogt volle Satisfaktion erteilt sei. Er sah sich ermahnt, sich inskünftig, wenn er sich in seinen Rechten verkürzt glaube, sich unmittelbar an die oberste Stelle selber zu wenden. Und im Urteil stand, daß ihm die sicher nicht geringen Kosten auferlegt worden seien.



Der Landvogt v. Graffenried hatte in einem seiner Berichte in bezug auf Langenthal die Bemerkung fallen lassen, daß «die dasigen Konstitutionen in vielem ganz sonderbar beschaffen sich finden». Er hatte damit wahrhaftig

nicht zuviel gesagt, schon im Hinblick auf das, was zwischen Bern und St. Urban durch Verträge geregelt war, und erst recht, wenn man bedenkt, was mit der Zeit durch den überlegenen ordnenden Staatswillen an diesem Verhältnis alles modifiziert und präzisiert worden war, zum Wohle der Untertanen, aus der Verpflichtung der von Gott eingesetzten Obrigkeit heraus. Wenn der Abt Augustinus sich selbstbewußt als «niederer Herrschaftsherr» gefühlt und Wert darauf gelegt hatte, sich ausdrücklich als solchen zu bezeichnen, so hatte er damit seine tatsächliche ihm noch gebliebene Stellung überschätzt. Als Herrschaftsherr hatte er ausgespielt. Auch der Gerichtsherr galt nicht mehr viel. Er mußte sich ganz auf den Twing- (und Gerichtsherrn) zurückziehen. Der verspätete Twingherrenstreit hatte das nun endlich deutlich gezeigt.

Für uns ist das Wichtige an der ganzen Auseinandersetzung das, was dabei für die Gemeinde herauskam. Und das war nicht wenig. Dem Nachdenken und den Nachforschungen der an dem Vorstoße beteiligten Oppositionellen aus der Mitte der Dorfgenossen selber ergab sich vor allem einmal eine beträchtliche Klärung der Begriffe. Hören wir, was der ungenannte Oppositor von 1758 über die verschiedenen Arten von Gemeindevermögen geschrieben hat: «Die Dorfgemeinde Langenthal hat zweyerlei Gemeines Gut. Das erste bestehet aus Holtz und Allmenden, Wuhn und Weyden, soviel deren zu den Lehengüteren gehören. Dieser Theil kombt vom Kloster St. Urban her, auf die Gemeind als Herrn Abts Lehenleuth, und ist dem sog. Twingrodel unterworfen, hanget also vom selben ab. Diesen Theil haben laut Twingrodel Ammann und Vierer zu besorgen, wozu sie einzig und allein schweren müssen, Der zweyte Theil bestehet auch in Holtz und Allmenden, Wuhn und Weyden und anderen Einkünften, welche theils von Mnghhr erlangten Concessionen, theils von Zusammenschuss, warvon Gemeines Gut erkauft worden ist, theils von Vergabungen hergeschossen, und zwar auf die Gemeind als oberkeitliche Unterthanen. Wann aber eine Gemeind als solche samt ihrem Haab und Guth dem Twingrodel keineswegs unterworfen, sonder meiner gnädigen Herren und Oberen Bottmessigkeit, so hanget dieses Theil Gemeines Gut nicht darvon ab, sonder befindet sich äußert demselben.»

Auf einem andern Blatt legt sich der gleiche besinnliche Gewährsmann seine Gedanken folgendermaßen zurecht: Weilen Hr. Abt nur als Lehnsherr zu betrachten, ohne habende Vogtey oder Herrschaft, so hat er kein Recht, seinen Lehenleuthen das auf dem Lehen Erworbene Haab und Gut zu bevogten oder Verwalter zu setzen, viel weniger der Gemeind als oberkeitlichen Unterthanen. «Es seye ja keine andere als eine Twing-Gemeind.» Wohl frylich! Welches aus folgendem klar zu schließen. Zum Exempel, wenn der Gemeinds-Versammlung vorgebracht wird, oberkeitliche Befehle auszurichten, oder was von Oberkeits wegen geschehen muß, ist die Versammlung eine oberkeitliche Untertanen-Gemeind, oder was von der Hohen Oberkeit durch Concessionen oder Privilegi auf die Gemeinde als oberkeitliche Unterthanen

geflossen ist, gibt solches der Gemeinde den Namen, wie sie heißen soll. Werden derselben aber Sachen vorgebracht, die vom Kloster hergeflossen als Holtz und Feld, Wuhn und Weyd, Acher und Matten und die Allmenden, sovile dieser Sachen zu denen Lehngütern Herrn Abts gehören, so wird die Versammlung eine Twing-Gemeind geheißen oder Herd-Gemeind.

Endlich ist nun also der Gegensatz scharf formuliert: Obrigkeitsliche Untertanengemeinde und Twing- und Herdgemeinde.

Wir ordnen an dieser Stelle nebenbei gerade die verschiedenen Bezeichnungen für die beiden Arten der Gemeinde:

1. Pursami = Erblächnige = Herd-(Härd-)Gemeinde = Herdgemeind als Herrn Abts Lehensleute = Twinggemeinde.
2. Ganze Gemeinde = Obrigkeitsliche Untertanengemeinde.

Es war das auf das Vertrauen zum Staate, zur Obrigkeit gegründete und von dorther gestärkte Burgerbewußtsein, das die Läuterung und Wandlung, oder vielleicht sagen wir besser nur Veränderung und Erweiterung des Gemeindegedankens herbeizuführen vermochte. Das Vorgehen der Opposition war sicher mehr durch materielle und sogar eigennützige Beweggründe veranlaßt als durch eine höhere Auffassung von Staat und Gemeinde. Aber dem Gemeindegedanken half es auf dem mühseligen Wege seiner Entwicklung doch einen Schritt vorwärts. Es entriß das für die sich mehrenden öffentlichen Aufgaben nötige öffentliche Gut der Umklammerung durch die reine Nutzungsgemeinde, erstrebte die Ausscheidung und Bereitstellung, sowie die überprüfbare Verwaltung.

Die Verfassungskämpfe von 1748 bis 1766 zeitigten nun nicht etwa schon eine Form der Gemeinde, welcher man mit gutem Grunde den Namen Burgergemeinde geben könnte. Sie brachten nur neues Grundsätzliches in die alte Dorfgemeinde, in die nach wie vor streng abgeschlossene Nutzungsgemeinde hinein, verschafften dem Burgergedanken und Burgernamen mehr Respekt, und vor allem, sie führten eine tatsächlich bessere Ordnung, eine geradezu musterhafte Gemeinneverwaltung herbei.

Die Gemeinde hatte eine schwere Krise glücklich überstanden. Den Willen und die Kraft zur Gesundung hatte sie von innen heraus selber aufgebracht. Wenn der Landvogt v. Graffenried festgestellt hatte, daß der Abt keine Vogtei über Langenthal besitze, so wollte er damit die rechtliche Tatsache betonen. Wir dürfen aber beifügen: Wenn der Abt sich bis dahin verpflichtet gefühlt hatte, die Gemeinde väterlich zu betreuen oder zu bevormunden, so hatte es sich jetzt gezeigt, daß sie seiner Vormundschaft entwachsen war.